

## Die Verachtung des Täters ist Grundlage für die Zumessung der Strafe\*

*Übersicht:* Zunächst wird behauptet und exemplarisch belegt, daß »Verachtung« bei der Bestimmung strafrechtlicher Sanktionen eine bedeutende Rolle spielt und daß dies gesetzwidrig ist, weil vom gesetzlichen Modell des Strafgesetzbuches abweichend, das Schuld und in zweiter Linie Gefährlichkeit als bestimmendes Moment für Strafe und weitergefaßt strafrechtliche Sanktionen zuläßt. Daran schließen sich Überlegungen dazu an, warum dies gesetzwidrige Eindringen ins Strafrechtssystem unbenannt und unerörtert bleibt, welche Funktionen und Effekte eine »Politik der Verachtung« hat und welche Rolle dabei die Strafjustiz als Produktionsstätte gesellschaftlicher Unbewußtheit spielt. Konsequenzen und Gefahren für eine rechtstaatliche Demokratie werden angesprochen. Die psychoanalytische Betrachtung fundiert die These, daß das Gesetz aus guten Gründen die Verachtung nicht legitimiert, das heißt, Verachtung im Strafjustizsystem nicht nur gesetz-, sondern auch rechtswidrig ist und es rechtlich geboten ist, dem Gesetz zu folgen. Damit dies möglich wird, ist psychoanalytische Unterstützung erforderlich, insbesondere durch Förderung der Professionalität der JuristInnen.

*Schlüsselwörter:* Verachtung, Strafrecht, Schuld, Gefährlichkeit, Strafzumessung, institutionelle Abwehr

### I. Verachtung als Sanktionsbestimmungsfaktor?

»Am Boden des Rechtsstaates – 6 Jahre, 9 Monate für eine häßliche, eklige, widerliche, verachtenswerte Tat«  
(FR, 12. Dez. 2007, S. F1).

Die Überschrift zitiert einen vorsitzenden Richter des Landgerichts Frankfurt, der all jene Adjektive anführt, die zu der im Titel des Aufsatzes aufgestellten Verachtungs-These passen.

Verachtung trifft manchen Straftäter, das ist offensichtlich wie, daß heimlich hoch geachtet wird, wer ein »Kavaliersdelikt« begeht. Wer zieht diese Scheidelinie? Verachtung ist gesteigerte Mißachtung. Das Gegenteil von Achtung (Respekt), mit einer Verwandtschaft zum Ekel und Geruchssinn (Darwin 1872, S. 287f.), jedoch mit mehr Wissen um gesellschaftliche Hierarchisierung (Nussbaum 2004, S. 98). Wie tief sie eingegraben ist in das Gesetz und seine Interpretation, wurde mir erst durch diese Arbeit deutlich.

---

\* Bei der Redaktion eingegangen am 30. 3. 2008.

In der aktuellen Literatur wird Verachtung des Täters als Sanktion determinierendes Moment weder gerühmt – wie es bei Schuld der Fall ist – noch überhaupt erwähnt. Dabei ist der Begriff »Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte« dem Gesetz bis 1969 nicht fremd, die Trennung zwischen unehrenhaften und ehrenhaften Sanktionen durchzieht die Rechtsgeschichte (Wesel 1997, S. 266; van Dülmen 1985, S. 109). Der »Untergang« der Ehrenstrafe geht Hand in Hand mit einem radikalen Bedeutungsverlust der Ehrdelikte – aber hier wie dort scheint der Untergang noch mehr die Sprache, weniger die Sache zu betreffen.

Im Folgenden werde ich das gesetzliche Modell des Strafjustizsystems rekonstruieren und voraussagen, was zu beobachten sein müßte, wenn die Praxis dieses Modell umsetzt. Es zeigt sich, daß Verachtung als modellfremder Faktor verbreitet auftritt.

Vorab einige Definitionen, die im Folgenden zugrunde gelegt werden, ohne daß ich sie weiter begründe:

*Recht*: als rechtlich betrachte ich Lösungen für Konflikte, durch Befehl, Vertrag, Gesetz, Brauch, die unter den jeweiligen Bedingungen eine kooperative und soziale Umgebung besser fördern als konkurrierende. Die Unterscheidung von Gesetz und Recht ist in das Grundgesetz (GG) nach den Erfahrungen mit Unrechtsgesetzen in der Naziherrschaft aufgenommen; auch die Menschenrechte werden universal verstanden und genießen gegenüber einzelstaatlichen Gesetzen Vorrang.

*Kultur*: ist das Ensemble aller Verhaltensweisen und -programme, die gelernt werden und bei einer Vielzahl von Individuen einer Gesellungs-einheit auftreten.

*Gesellschaft*: ist das Muster der Relationen zwischen den Positionen von Individuen im sozialen Raum, diese werden durch die Verfügung über ökonomisches, kulturelles und soziales Kapital bestimmbar. Kulturelles Kapital ist alles, was das Individuum an kulturellen Praxen gelernt hat, vom Einmaleins über Tischsitten, richtiges Fluchen bis Violine spielen. Soziales Kapital sind die Beziehungen, über die man verfügt: die offenen oder geschlossenen Türen. Wie es beim ökonomischen Kapital Hypotheken und Darlehns-schulden gibt, so auch beim kulturellen und sozialen Kapital. Es kann tödlich sein, die »falschen« Riten zu beherrschen, und eine strafrechtliche Verurteilung schließt viele Beziehungen aus. Zu einer verachteten Gruppe zu gehören, ist ebenfalls eine soziale Hypothek. Die einzelnen Kapitalarten können konvertiert werden.

## II. Faktoren der Straf-/ Sanktionsbestimmung

Einige juristische Termini und Grundkonzepte des Strafrechts werden eingeführt, da Vertrautheit damit nicht vorausgesetzt werden kann. Der Terminus »Verachtung« kommt zunächst nicht ins Spiel, weil er in diesem Kontext nicht existiert.

### Das gesetzliche Modell

»Die Schuld des Täters ist Grundlage für die Zumessung der Strafe«: So bestimmt es § 46 Abs. 1 S. 1 des Strafgesetzbuches (StGB).<sup>1</sup> Anders als die Überschrift dieses Aufsatzes stellt das keine tatsächliche Behauptung dar, sondern eine Anweisung an das Gericht, die – trifft die Überschrift zu – nicht befolgt wird.

Strafzumessung im engeren Sinn findet statt innerhalb des »Strafrahmens« – »...wird mit Freiheitsstrafe von 3 Monaten bis 10 Jahren bestraft« –, der durch das Unrecht der Tat bestimmt wird. So ergibt sich die Formulierung, *Schuld sei das persönlich zu verantwortende Unrecht*. Dabei gilt: *Keine Strafe ohne Schuld*. Hat jemand eine Unrechtstat begangen, diese aber nicht zu verantworten, z. B. weil er infolge Geisteskrankheit schuldunfähig war, so kann keine Strafe, aber es können sogenannte »Maßregeln der Besserung und Sicherung« verhängt werden, z. B. Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus, eine strafrechtliche Sanktion, wenn weitere erhebliche Straftaten des Betreffenden prognostiziert werden. Solche Maßregeln können neben der Strafe angeordnet werden.

Schuld im Strafrecht bedeutet, trotz gegebenen Unrechtsbewußtseins und entsprechender Steuerungsfähigkeit, Unrecht getan zu haben (§§ 17, 20). Je geringer die Unrechtseinsicht, je geringer die Steuerungsfähigkeit, je dilemmatischer die Konflikt- oder »Zwangs«-Lage des Täters, desto geringer die Schuld. Das Gesetz ordnet den Vorsatz dem Unrecht zu, Schuld beschränkt sich auf das rechtliche Urteil – Unrechtseinsicht – und die Fähigkeit, sich entsprechend dieser Einsicht zu steuern. Psychologisch-psychoanalytisch gesprochen: Schuld bezieht sich auf moralisches Urteil und Einfluß des Über-Ichs auf das steuernde Ich. Der Vorsatz umfaßt die Vorstellungen von und Vorhersagen über die physisch-soziale Welt, gehört also zum Ich. Entgegen dem Alltagssprachgebrauch ist Vorsatz nicht »böser Vorsatz«. Fehlt der Vorsatz, ist das Unrecht des Tatbe-

<sup>1</sup> Im Folgenden sind §§ ohne Gesetzesangabe solche des StGB.

standes nicht gegeben und die Frage der Schuld stellt sich nicht. Fehlt die Fähigkeit zur Unrechtseinsicht oder die Fähigkeit, sich danach zu steuern, kommen entweder Über-Ich-Störungen in Betracht oder Störungen in der Ich-/Über-Ich-Beziehung. Um so größer Ich- und Über-Ich-Stärke im Moment der Tat, um so mehr Schuld. Das in Alkohol gelöste Über-Ich wie das von Affekten überwältigte Ich implizieren herabgesetzte Schuld. Die »Achtbarkeit« der Gründe, die dazu führen, spielt im Gesetz eine nur untergeordnete Rolle bei der Bestimmung der Art der Strafe und einer Justierung in einem angenommenen Spielraum (§46 Abs. 2).

Das Unrecht wird zum einen durch den tatsächlich eingetretenen Schaden oder das Risiko eines Schadens geprägt, zum anderen durch subjektive Merkmale, z. B. ob der Täter vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat oder ob er in sich eine Gefahr darstellt.

Zusammengefaßt lautet die Formel für Sanktionsbestimmung:

Unrecht UND (Schuld ODER Gefahr).

Unrecht ist Voraussetzung für Strafe wie für Maßregeln, Schuld für Strafe und »Gefahr weiterer erheblicher Unrechtstaten« für Maßregeln.

#### *Entspricht die Praxis dem Modell?*

Will man wissen, ob dieses von Gesetzgebung und Rechtswissenschaft entworfene Modell praktisch implementiert ist, so kann man nach weiteren Faktoren neben Unrecht und Schuld fahnden, die Sanktionsart und -höhe bestimmen könnten. Dann kann auch das relative Gewicht von Verachtung deutlich werden.

Verletzte und Geschädigte, Entrüstete und »Betroffene« (die häufig nur »Zuschauer« sind) lassen den Ruf nach Strafe laut werden und sorgen für Existenz und Erhaltung des Strafrechts: Was mag sie rufen lassen?

Als treibende Kraft bei einem von *Schuld* bestimmten System würden wir seitens der Verletzten wie der Zuschauer Entrüstung und Empörung als Gefühle gegenüber Tat/Täter erwarten, bei einem auf *Sicherheit*/Gefährlichkeit reagierenden Furcht und Angst.

Jenseits des rechtlichen Systems sind jedoch auch Ekel, Verachtung, Neid *auf* und Bewunderung *für* manche Verbrecher brauchbare Kandidaten. Was bei einem Individuum aus diesen »Gefühlsvektoren« resultiert, hängt von seiner Position gegenüber Täter, Opfer, Tat ab: dem Grad von Identifikation oder ihrer Verweigerung mit dem Spektrum der dadurch ausgelösten Affekte und Gefühle. Wenn auf kollektiven Ebenen eine Reduktion des damit gegebenen Spielraums zu beobachten ist, kann

man diese am ehesten als durch kulturell programmierte Verarbeitungs- oder Abwehrprozesse erklären.

Ich werde im Folgenden, konzentriert auf die Verachtung, das Gesetz mit den Modifikationen durch Interpretation exemplarisch betrachten. Gutachter, Behandler und Öffentlichkeit lasse ich aus, nur so viel: Die gesetzliche Konzeption ist von den Experten weitgehend umgebaut. Die justizielle Praxis, die des Gefängnisses und des psychiatrischen Krankenhauses, läßt die gesetzlichen Beschränkungen noch weiter hinter sich. »Öffentlichkeit« wirkt auf Gesetzgebung, Interpretieren, Gerichte und Vollzugsanstalten in vielfältiger Weise ein und wird von ihr beeinflusst.

#### *Verachtung als Unrecht, Unrecht durch Verachtung*

Verachtung kann als Merkmal auftreten, das Unrecht begründet, wenn jemand einen anderen verächtlich macht im Sinne von »Verächtlichmachen ist Unrecht«, der Verachtende begeht Unrecht, dann aber auch im Sinne von »Das Unrecht wird durch den Grad der Verachtung bestimmt, die der Gesetzesanwender dem Täter entgegenbringt« – dem Verachteten wird Unrecht zugeschrieben.

#### *Verächtlichmachen ist Unrecht*

»Verächtlichmachen« wird in verschiedenen Vorschriften verwendet (§ 90a – Verunglimpfung des Staates und seiner Symbole; § 130 – Volksverhetzung – und §§ 186, 187 – üble Nachrede und Verleumdung). Überall ist es ein Strafbarkeit begründendes Merkmal, es gibt zudem keine Vorschrift, die Verächtlichmachen gestattet, einen Rechtfertigungsgrund liefert.<sup>2</sup> Damit scheint die These widerlegt, im Strafrechtssystem habe Verachtung einen legitimen, rechtmäßigen Platz. Doch schon der Blick auf das Verbrechen schlechthin und seine Normierung verwischt das klare Bild.

#### *Mord: Niedrige Beweggründe (§ 211)*

Mörder ist, wer heimtückisch, grausam, aus niedrigen Beweggründen,

<sup>2</sup> § 193 überschrieben mit »Wahrnehmung berechtigter Interessen« kann Beleidigung und üble Nachrede in gewissen Grenzen rechtfertigen, diese würde mit Verächtlich-Machen jedoch überschritten, in der Kommentierung wird »Verunglimpfung« ausgeschlossen, vgl. Schönke u. Schröder 2001-Lenckner Rz. 2 zu § 193.

mit gemeingefährlichen Mitteln oder zu Ermöglichung oder Verdeckung einer Straftat handelt. Einen Totschlag begeht, wer keines der Mordmerkmale verwirklicht.

In diesem Zusammenhang am interessantesten sind die »niedrigen Beweggründe«. Das Gesetz nennt beispielhaft Habgier, Befriedigung des Geschlechtstriebes und Mordlust. Der Täter muß sich dieser Beweggründe bewußt sein, sie als niedrig einschätzen und steuern können – mag dies dem Psychiater, Psychologen und Psychoanalytiker auch wenig plausibel sein (Heine 1988, S. 88, 158).

Wo es niedrige Beweggründe gibt, gibt es auch hohe, edle Beweggründe. Bereits die Wortwahl »niedrig« deutet darauf hin, daß es weder um besondere Gefährlichkeit, besonders Unheimliches noch um den Grad der Verantwortung geht. Habgier und Selbstbegünstigungsabsicht sind wie der Geschlechtstrieb weit verbreitet. Eine psychische Störung vermutet man eher bei dem, dem sie fehlen, als bei dem, der sie aufweist – Schuldaspekte, d. h. insbesondere die Fähigkeit, sich entsprechend einer Unrechtseinsicht zu steuern, dürften hier keine Rolle spielen. Ebenso werden Täter mit diesen Merkmalen gewöhnlich nicht als sonderlich gefährlich eingestuft. Mordlust, wenn es sie denn gibt, läßt an der Schuldfähigkeit des Betreffenden zweifeln. Sind Rache oder Eifersucht niedrige Beweggründe? Wie Habgier verbreitet, ist entscheidend wohl auch hier, daß der Täter ihnen freien Lauf gelassen hat, aber das spielt an anderer Stelle eine Rolle. Dezent Hinweise auf »edle Beweggründe« finden sich in der Vorschrift zum »minder schweren Fall des Totschlags« (§213), wonach milder bestraft wird, wenn jemand durch den Getöteten »zum Zorn gereizt und hierdurch auf der Stelle zur Tat hingerissen worden« ist. Wer zum Zorn gereizt ist, läßt seinem Motiv gleichermaßen freien Lauf wie der Habgierige. Die Differenz liegt also nicht in der Gefahr, sie ist bei beiden gleich, und auch die Schuld(-fähigkeit) differiert typischerweise nicht. Auch die Tötung auf Verlangen (§216) differenziert ausschließlich nach der Achtbarkeit des Motivs. Die kriegerische Heldentat, die selbstgefährdende Tötungsaktion im staatlichen Auftrag hingegen werden explizit nicht genannt. Der Kriegsheld ist ein unbenannter Schatten im Hintergrund des §211. Sowohl »gemeingefährliche Mittel« als auch »Grausamkeit« dürften bei soldatischem Handeln oft eine Rolle spielen. Der Held handelt aber nicht auf eigene Faust, sondern vaterlandsloyal auf Befehl, nicht heimtückisch, denn der Feind weiß, daß er angegriffen werden kann. Falls es »niedrige Beweggründe« geben sollte, sind die mit Blick auf das Motiv, loyal und gehorsam sein zu wollen, irrelevant.

Zusammenfassend: Verachtung spielt im Mordtatbestand eine bedeutende Rolle. Als Merkmale, die Verachtung auslösen, können wir das »solipsistisch(Heine 1988, S. 213) – auf eigene Faust« und damit auch »autonom« und das schwächlich-feige-weiblich-triebhaft-Moment erkennen. Männlich-tapfer-ehrenhaft-treu zeichnet sich als Gegenpol ab.

*Mißhandlung vs. Mißbrauch*

Im Zentrum öffentlichen Interesses steht der sexuelle Mißbrauch von Kindern (§§ 176, 176a), und hier wird nach besonders harten und grausamen Strafen gerufen, dem Ruf ist der Gesetzgeber gefolgt. Ein Vergleich zu Straftaten ohne Sexualbezug ergibt sich aus nachstehender Tabelle.

	ohne sexuelle Handlung	mit sexueller Handlung
»Verführung«, Manipulation, »Bestechung«	nicht strafbar	6 M – 10 J (§ 176)
Zwang (Gewalt, Drohung)	nicht strafbar (§§ 240 Abs. 2, 253 Abs. 2)	
Verletzung	1 M – 5 J (§ 223)	
Wiederholung	nicht relevant	1 – 15 J (§ 176 a)
Eindringen in Körperöffnungen	nicht relevant	2 – 15 J
Roh, grausam oder böswillig	6 M – 10 J (§ 225)	nicht relevant
Nahraum/Fernraum	Im Nahraum »Nachhall des Züchtigungsrechts«: häufig nicht bestraft	nicht relevant

Wiederholung (§ 176a) kann nicht als Unrechtssteigerung angesehen werden, da nicht dasselbe Kind betroffen sein muß – es kommt allein auf eine frühere Verurteilung an. Jahrelange Mißhandlung/Mißbrauch gegenüber dem eigenen Kind ist gesteigertes Unrecht, das wird aber nicht berücksichtigt. Die Auf- oder Erregung bei Sex steht in einem nach wie vor auffälligen Kontrast zum Schweigen bei körperlicher oder seelischer Mißhandlung, d. h. bei »Züchtigung« und anderen disziplinierenden Erziehungsmaßnahmen. Sie steht auch im Kontrast zu den Befunden, daß gewaltfreie sexuelle Erfahrungen für Kinder keineswegs so dramatisch und nachhaltig schädigend sind, wie es die justizielle und öffentliche Reaktion behauptet (Baurmann 1983). Jedenfalls sind die

Schädigungen durch Täter im »Nahraum« d. h. durch Väter, Onkel und Bekannte im Rahmen eines Vertrauensverhältnisses erheblicher als die im Fernraum (Hommer u. Hommer 1997, S. 215); der Fernraumbtäter genießt jedoch eine größere Aufmerksamkeit. Hier ist ebenfalls weder die Gefahr der Taten noch die Gefährlichkeit des Täters das ausschlaggebende Moment. Ebenso mangelt diesen Tätern eine ausgeprägte Schuldfähigkeit – eher findet man psychische Störungen. Auch hier spielen neben Schuld und Gefährlichkeit offenbar andere Momente eine Rolle. Einen Hinweis darauf gibt der Begriff »Schande«. Zwar hat die Schande, zuletzt in Form der »Blutschande« – heute: Beischlaf zwischen Verwandten (§ 173) – das Gesetz verlassen. Aber der Kinderschänder ist nicht verschwunden, und B. Driest benannte seinen Film zum Kindesmißbrauch »Schande«. Schande kann man machen, aber man kann auch geschändet werden. Wem dies geschah, der halte es geheim. Geschändete sind nicht »satisfaktionsfähig«, d. h. in der Grammatik der Ehre verfügen sie nicht über dieselbe und können sie auch nicht wiederherstellen. Die Ehre, und das heißt, die Familienehre, wiederherzustellen, obliegt dem Vater oder Ehemann.

Gewalt und sexueller Mißbrauch im »Nahraum« (Brauneck 1974) sind gefährlich, weil die Gewalt oder der sexuelle Übergriff von jemandem kommen, dem man vertraut und den man gerade als Beschützter ansieht – die Traumatisierung ist stärker. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung (»Sag es aber niemandem – das bleibt unser Geheimnis« oder »Bringe keine Schande über die Familie«), von den Kindern in unerschütterlicher Loyalität oft erfüllt, konserviert das Trauma und seine Folgen. Die Schuld der Täter ist häufig größer, während die Fernraumbtäter eher gestört und damit in ihrer Schuldfähigkeit herabgesetzt sind. Dennoch nimmt das Gesetz die Nah-/Fernraum-Unterscheidung nicht auf. Die Differenzierung zwischen gewaltlosen sexuellen Handlungen und schwersten sadistischen Gewaltakten macht unter Gefahraspekten ebenfalls keinen Sinn, zumal die subjektiven Aspekte bei Sex keine Rolle spielen, weder täter- noch opferseitig, während bei Mißhandlung durch entsprechende Merkmale das Unrecht für den Normalfall herabgesetzt wird. Der gutwillig zugefügte Schmerz ist irrelevant. Sex schändet.

*Alkohol, Valium, Heroin: legal, verordnet, illegal*

Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz (BtMG) stellen einen großen Anteil strafrechtlich sanktionierter Taten. Das ist problematisch.

Erstens ist zu bezweifeln, daß selbstschädigendes Verhalten oder sei-

ne Unterstützung Gegenstand des Strafrechts sein darf, denn schuldig kann sich nur machen, wer andere schädigt (Köhler 1992).

Zweitens sind die Strafraumen im BtMG außer Verhältnis zu vergleichbaren anderen Straftaten: Besitz z. B. – 5 Jahre (§29 BtMG), nicht unter 1 Jahr, wenn Abgabe an einen Minderjährigen (§29a BtMG), nicht unter 2 Jahren bei Einfuhr in nicht geringer Menge, wenn Letzteres gewerbsmäßig geschieht nicht unter 5 Jahren. Die Schuld der Täter ist häufig deswegen als gering einzuschätzen, weil die meisten gefaßten und verurteilten »Dealer« selber Konsumenten sind (90 % nach Stock u. Kreuzer 1996, S. 147 – 75 % nur wegen Cannabis), die sich ihren Konsum mit dem Handel ermöglichen.

Drittens ist die Erfolglosigkeit einer kriminalisierenden Drogenpolitik seit Jahrzehnten bekannt und das Festhalten daran irrational. Sie senkt nicht das Verlangen noch den Konsum, sorgt aber für hohe Preise, schwarze Märkte und damit sowohl für organisierte Kriminalität als auch verelendende Konsumenten (Hartwig u. Pies 1995, S. 133ff.; Quensel 1982). Das BtMG erhält die elenden Konsumenten als geeignete Objekte für Verachtung.

Viertens ist die Trennung zwischen legalen und illegalen Drogen mit (Gesundheits-)Gefährlichkeit nicht begründet, und die Ignorierung der Medikamentenabhängigkeit – besonders legitimierte Drogen sozusagen – bis hinab zu den Verkehrskontrollen, wo danach standardmäßig nicht gesucht wird – rational nicht zu erklären, wenn man auf Gefahrenabwehr aus ist, und zwar sowohl bezüglich der Schäden, die indirekt bei Dritten verursacht werden können, als auch der Gesundheitsschäden für die Abhängigen selber.

»Drogenszene« wirft die Frage nach dem Intendanten und Dramaturgen auf. Nicht die Abhängigen inszenieren, sie treten nur auf. Auf dieser Szene kommen die genußvollen, hilfreichen Aspekte des Gebrauchs »psychotroper Substanzen« nicht zum Ausdruck, nur noch Elend, Abhängigkeit, Gewalt, Beschaffungskriminalität, Verwahrlosung. Selbst die Abhängigkeit wird – bei Heroin – von den durch Kriminalisierung erzwungenen Form der Zuführung (Injektion) gesteigert, die anderen Momente sind ausschließlich kriminalisierungs-, nicht stoffbedingt. Prohibitive Tendenzen treiben die Kriminalisierung des Drogenkonsums und -handels an, gegen den Rausch, die Maßlosigkeit, den Genuß, eine Affinität zum Puritanismus – das BtMG und seine Vorläufer und Verwandten in anderen Ländern verdanken sich wesentlich US-amerikanischem Einfluß.

*Verwerflichkeit und Sittenwidrigkeit – Gewaltverhältnisse und Pantoffelhelden*

Weitere Prüfsteine sind die Merkmale der »Verwerflichkeit« und »Sittenwidrigkeit« (§§ 240, 228). Nötigung und Erpressung (§§ 240, 253) sind nur rechtswidrig, »wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist«, die Einwilligung in die Körperverletzung rechtfertigt nicht, »wenn die Tat trotz der Einwilligung gegen die guten Sitten verstößt« (§ 228).

*Rotlichtmilieu*

»Sittenwidrigkeit« gewinnt über das Zivil- und Verwaltungsrecht, auch jenseits des § 228 im Strafrecht, Bedeutung. Der Begriff der guten Sitten wurde lange Zeit, auch nach Inkrafttreten des Grundgesetzes, ausdrücklich im »sexualmoralischen« Sinne verstanden. Die Gestaltung des Sexuallebens, so lange andere nicht geschädigt werden, ist dem GG zufolge der freien Wahl des Bürgers überlassen – der Staat darf sich hier nicht einmischen. Sexualmoral kommt jetzt eher unterschwellig zum Zuge.

Bei der Prostitution entspricht das Rotlichtviertel der Drogenszene. Hier wie dort ist die Vorstellung, man könne das »Übel« beseitigen, eine Wahnvorstellung. Prostitution gibt es in allen untersuchten Kulturen, sie resultiert aus einem größeren Bedürfnis von Männern nach Gelegenheitssex, das manche Frauen auch haben, von denen sich einige ihr Entgegenkommen honorieren lassen (Buss 1999, S. 165). Prostitution stellt einen beachtlichen Wirtschaftsfaktor dar. Die wegen der angeblichen Sittenwidrigkeit ungesicherten Ansprüche der Prostituierten sorgen für die Entstehung eines grauen Marktes; Ansprüche können nicht zivilrechtlich durchgesetzt werden, sondern nur mit Gewalt. Damit entstehen »unwürdige Umstände«, die die Prostitution und die Prostituierten in eine »Schmuddelecke« rücken und halten, dies kann dann Sittenwidrigkeit wiederum begründen. »Sex gegen Fleisch« ist ein schon vormenschlicher Tauschhandel. Sex ist etwas, das Frauen haben und Männer wollen. In nichtpatriarchalischen Gesellschaften verfügen die Frauen selbst darüber, in patriarchalischen die Väter bzw. Ehemänner. Daß die Emanzipation der Frau mit einer größeren Akzeptanz der Prostitution einhergeht, ist daher nicht überraschend. Die Grenze der Sittenwidrigkeit verläuft, ganz analog der Grenze von legalen zu illegalen Drogen, mitten durch die Bedürfnislandschaft und Tauschorte. Die Gelegenheit, auf die Dirne im Rotlichtmilieu zu zeigen, lenkt wie die, auf den Junkie auf dem U-Bahn-Treppenaufgang zu weisen, von der eigenen Käuflichkeit, An-

fälligkeit in den »anständigen« Gewaltverhältnissen ab. Die Kriminalisierung der Prostitution, die Legalisierung der Vergewaltigung in der Ehe und die Verachtung der vergewaltigten Frau korrelieren: in allen Punkten gibt es in den letzten 50 Jahren in der Bundesrepublik Veränderungen Hand in Hand mit der Emanzipation der Frau.

Nach wie vor bleiben Haltung zu und Umgang mit Prostitution ambivalent (Kurz 2002, S. 143; Rautenberg 2002, S. 651). Warum gerade der Handel mit dem Zutritt zu Körperöffnungen, mit dem Ansichtsmachen des nackten Körpers oder aktiven sexuellen Handlungen die Würde verletzen soll (Eidenmüller 1995, S. 363), während der Handel mit seelischen oder geistigen Aktivitäten (anwaltliche Vertretung, Psychotherapie z. B.) oder »unwürdige« gesundheitsschädliche Arbeitsbedingungen ohne Sexualbezug nicht den Gedanken an Menschenwürde aufkommen lassen, bleibt unerfindlich – das Schema entspricht dem von Mißhandlung/Mißbrauch. Zudem bleibt unberücksichtigt, daß Prostituiertentätigkeit den Umgang mit zum Teil schwer gestörten Männern umfaßt und den Prostituierten an seelischer Arbeit viel abverlangt (French u. Lee 1988). Die Reduktion der Prostituiertenarbeit auf den Unterleib ist eine Leugnung der Anteile, die den Beruf »achtbar« machen könnten – es handelt sich um Verleugnung. Um es auf die Spitze zu treiben: eigentlich sollte das Verkaufen geistig-seelischer Funktionen nicht weniger anstößig sein als das bloß körperlicher.

#### *Gewaltverhältnisse – Übungen im gebückten Gang*

Familie, »Sippe«, Unternehmen, Behörden, Vereine sind Stätten der legalen, weil nicht verwerflichen Nötigung und Erpressung mittels Gewalt oder Drohung mit einem empfindlichen Übel (§§ 240 Abs. 2, 253 Abs. 2). Gewaltverhältnisse sind seit der Entwicklung von Ackerbau und Viehzucht der Normalfall, ihre allmähliche Auflösung beginnt mit der Aufklärung. Das allgemeine staatliche Gewaltverhältnis wurde in ein Rechtsverhältnis verwandelt, durch die Bindung des Gewaltinhabers an Recht und Gesetz. Die »Väterliche Gewalt« wurde über »Elterliche Gewalt« zur »Elterlichen Sorge«. Dem »besonderen Gewaltverhältnis« (Schüler, Beamte, Strafgefangene und Soldaten) hat das BVerfG den Garaus gemacht: auch Grundrechtseingriffe in solchen Verhältnissen bedürfen immer einer gesetzlichen Grundlage.

Im familiären Gewaltverhältnis wurde die sexuelle Selbstbestimmung der Frau 1998 strafrechtlich durchgesetzt, vorher war Vergewaltigung nur der außerehelich erzwungene Geschlechtsverkehr. Das Kindeswohl

in der Wahrung seiner Grundrechte auch gegen Eingriffe der Eltern zu erkennen ist noch neu. Die gesellschaftliche Praxis hinkt dem Gesetz hinterher. Erziehungs- und Ausbildungsprozesse sind von tatbestandsmäßiger Nötigung durchsetzt: Erziehung, die wesentlich mit Belohnung und Strafe arbeitet, kommt daran nicht vorbei. Um jemanden belohnen zu können, muß der Verstärkende Ressourcen haben, die dem Verstärkten fehlen. Damit kommt neben Gewalt und Drohung auch noch Bestechung ins Spiel, allerdings beziehen die strafrechtlichen Normen sich nur auf den öffentlichen Dienst und den geschäftlichen Verkehr. Es gibt auch die Bestechung in der anderen Richtung: durch Schleimen und Einschmeicheln, besondere Eilfertigkeit und Gehorsamsbereitschaft, Nicht-Stören und andere »zur Raison bringen«. Übungen im gebückten Gang führen zu Selbstverrat und Selbstverachtung – mit weitreichenden Folgen für die Möglichkeit einer »Politik der Verachtung«.

#### *Ergebnis und offene Fragen*

Verachtung spielt eine theoretisch nicht aufgenommene Rolle. Andererseits ist sie – siehe Eingangsbeispiel – nicht unbewußt, wird ausgedrückt und benannt, der Affekt weder abgewehrt noch seine Existenz geleugnet. Der Verachtung wird jedoch der Zutritt in das theoretische, das Strafrecht legitimierende Gebäude verweigert. Die Strafrechtstheorie kann man als eine kulturell angebotene Form der Rationalisierung ansehen: sie stellt dem Über-Ich genehme Motive vor, die die tatsächlich wirkenden Motive verhüllen und verbergen, ihnen genau dadurch freie Bahn verschaffen.

Strafjustiz erweist sich keineswegs eindeutig als Instrument der Gerechtigkeit durch Schuldausgleich oder als eines der Gefahrenabwehr. Die Suche nach dem »Schuldigen« spürt nicht dem nach, der im Rechtssinne schuldig ist, der bei ausgeprägtem Unrechtsbewußtsein und hoher Steuerungsfähigkeit Straftaten begeht. Sonst würden viele Wirtschaftsdelinquente ebenso wie Kriegsverbrecher im Vordergrund stehen. Die hohen Schäden durch Kriegsverbrechen und Wirtschaftskriminalität sind Gefährlichkeitsindikatoren und würden eine rationale Strafjustiz dazu treiben, sie in den Vordergrund zu rücken. Wenn hier die individuell handelnden Mörder und »Kinderschänder« stehen, so ist die Rede von den Schuldigen nur metaphorisch: Sie werden zu einer Ursache des Übels erklärt und können dadurch an anderen Stellen entstandene Verachtungsgefühle stellvertretend auf sich nehmen. Historisch haben Verachtungs-/Ekel-Reaktionen Frauen, Juden, Menschen in Mischehen,

Homosexuelle und Behinderte eher getroffen als Korrupte, Gierige, Egozentrische und Hochstapler (Nussbaum 2004, S. 148).

Umlenken auf Verachtung heißt von Schuld und Gefährlichkeit ablenken. Gefahren bleiben erhalten und Schuldige können in ihrem Tun fortfahren.

Was die inhaltlichen Aspekte angeht, so sind in den Beispielen Kriterien für Verachtung (1) triebhaft, genußsüchtig, habgierig, wollüstig – eine subtile »Kriminalisierung der Bedürfnisse« (Basaglia, Foucault u. Castel 1975, S. 54); (2) autonom, ungehorsam, eigensinnig, aber auch (3) abhängig, unterwürfig, feige, weichlich, weibisch, schleimig, untreu, erfolglos; schmutzig, riechend. Zum Weiblichen als Ort des Ekelhaften und Dekontaminierung des Körpers durch Entsexualisierung lese man Nussbaum (2004, S. 120).

### III. Politik der Verachtung

»[...] darum ist diese Stuart ein so schwacher verachtungswerther feind, dasz es der müh nicht lohnt, mit ihrem blut sich zu beflecken« (Schiller, Maria Stuart 2, 3).

Wie wird im öffentlichen, gesellschaftlichen Raum mit Verachtung Politik gemacht, welche Funktionen erfüllt eine solche Politik?

Politik verstehe ich als Handeln zur Strukturierung von Gesellschaft, d. h. als Schaffung, Ausbau, Ausgestaltung und Sicherung von Positionen (zentral oder peripher, oben oder unten) und das Schaffen und Verschieben von Kollektiven/Menschengruppen an solche Positionen. Um mit Verachtung Politik machen zu können, bedarf es des Rohmaterials: einer verbreiteten Anfälligkeit, Verachtung zu empfinden, sowie der Möglichkeit der Verarbeitung: die je individuellen Verachtungen zu bündeln und gemeinsame Objekte zu schaffen. Dann können auch die aus Verachtung resultierenden Handlungen in koordinierter Form erwartet und ausgelöst werden.

Die Produktion von Unbewußtheit (Erdheim 1982) findet in Form der Verdrängung des Affekts und der Verleugnung, Bagatellisierung des aus dem Affekt resultierenden Verächtlichmachens und seiner arbiträren Kriterien ebenso statt wie in Form der Verleugnung der rechtlichen Anstößigkeit.

*Das Rohmaterial: intra- und interpersonale Psychodynamik der Verachtung*

*Was ist Verachtung und welches sind ihre Funktionen?*

(1) Verachtung gehört zu den Gefühlen, die kulturinvariant von allen Menschen ausgedrückt werden (Krause 1992, S. 599; s.a. Damasio 1999, S. 67f., sowie Panksepp 1998, S. 301).

(2) Verachtung stellt eine Aggression dar.

(3) Objekte der Verachtung können kulturell bestimmt, d. h. können gelernt werden. Relativ beliebige Oberflächenmerkmale eingebettet in Konzepte über andere Menschen(-gruppen) konstruieren solche Objekte.

Die gefühlte Verachtung motiviert, mehr Distanz zu schaffen, sich zurückzuziehen; die ausgedrückte richtet sich an den anderen, wirkt oft beschämend, demütigend und motiviert ihn zum Rückzug. Unter dem Blickwinkel des Narzißmus werden Haß, Wut und Verachtung als verwandt angesehen (Duncker 2006, S. 106; Heim 1992, S. 721). Angst vor Unwert, Selbstaflösung und Ich-Verlust stünden dahinter. Aus der Perspektive Scham-Schuld trennt Wurmser (1978, S. 183) Verachtung einerseits von Wut und Haß andererseits als Form der Aggression. Denkt man daran, daß ein Verachteter nicht satisfaktionsfähig ist und daß die enttäuschte Liebe, die zur Entwertung des Objekts führt, eher gleichgültig macht, so erscheint die Differenzierung Wurmsers plausibel. Die Liebe flammt, der Haß glüht, die Verachtung raucht oder ist kalt.

»Ich kann ihn nicht mehr riechen«: Wichtigster Indikator für Scheidungswahrscheinlichkeit sind Zeichen der Verachtung bei den Ehepartnern (Gottman 1994). Der Geruchssinn spielt auch bei Menschen für die Wahl und den Ausschluß von Intimpartnern eine große Rolle. Diese sinnliche Qualität der Verachtung im Nahraum, d. h. in Familie, Sippe und Gruppe, trennt sie von der Verachtung im Fernraum, die sich zwar an sinnlich wahrnehmbaren Oberflächenmerkmalen orientiert, die eigentlich verächtlichen Merkmale jedoch nur theoretisch erschließt. Auch nicht auf Geruch bezogene Verachtungskriterien im Nahraum sind »leibnah« und gehören zu den »zu Körpern gemachten Werten« (Bourdieu 1972, S. 200), die Nähe und Distanz zu anderen fast »unumziehbar« beeinflussen. Jedoch kann im Nahraum Verachtung abgestuft sein, eine »zärtliche« Bindung kann Verachtungsmomente aus der sexuellen überleben. Ebenso kann sich der gewöhnliche Überdruß der Adoleszenten mit Momenten der Verachtung gegen die Eltern mengen, ohne daß dies die Bindung letztlich gefährden muß (Bischof 1996, S. 12ff.). Für eine Trennung der »primären«, individuellen Verachtung und der kol-

lektiven spricht auch, daß der Entzug der Artgenossenschaft kein natürlicher Vorgang ist, sondern immer ein kultureller (Krause 2001, S. 952).

Diese Überlegungen führen mich zu zwei Schlußfolgerungen.

– Viele der sogenannten »hate-crimes« haben nur wenig mit Haß zu tun, »Verachtungs-Verbrechen« wäre der bessere Ausdruck. Auch in der psychoanalytischen Literatur im Zusammenhang mit Fremden-, Judenhaß wird Haß zu schnell und zu oft ins Spiel gebracht (Wirth 2001, S. 1238).

– Verachtung als evolviertes Gefühl für Nahraumbeziehungen ist abgestufter, integrierter und durch sinnlich unmittelbar Erfahrbares ausgelöst. Sie entbehrt daher typischerweise der im ersten Teil schon sichtbar werdenden und im Folgenden genauer beschriebenen Tendenzen zur Dehumanisierung und zum endgültigen Ausschluß. Außerdem muß sie nicht der Abwehr, der Verleugnung abgelehnter Selbstanteile, dienen. Allerdings kann sie diese Abwehrfunktion auch im Nahraum entfalten und in interpersonalen Beziehungen ebenfalls ausgesprochen »toxisch« wirken.

*Abwehr durch Verachtung: Die Negation von Schwäche, Versagen und Schmutz*

Die Verachtung gehört in den Bereich der Scham, während Haß der Schuld zuzuordnen ist (Wurmser 1978, S. 317f.). An jemandem eine Eigenschaft oder eine Handlung beobachtet zu haben, die ihn auf der »Achtungsskala« herabsetzt, für die er sich schämen muß, löst Verachtung aus. Häufig ist damit eine Schamabwehr des Verachtenden verbunden, der vor sich und anderen leugnet, selbst Derartiges getan zu haben, tun zu wollen oder über die verachteten Merkmale »insgeheim« auch zu verfügen – eine Maske der Scham.<sup>3</sup> Scham ist die Reaktion zum einen auf Impotenz und Inkompetenz (Schore 1994, S. 174), zum anderen auf abgewertete Merkmale des Selbst, Schmutz, Schleim, Abschaum. Wer unbewußt etwas von Letzterem bei sich spürt, kann seine Reinheit und Sauberkeit betonen, auch indem er den Kontrast zu anderen, schmutzigen betont oder zu verstärken trachtet, indem er sie schmutzig werden läßt (Eissler 1975, S. 103). Allerdings kann die Wahrnehmung oder Beobachtung bereits verzerrt sein. Z. B. kann der Neid auf Geist, Witz und Geld und das Gefühl, zu ihrem Erwerb unfähig zu sein, dazu führen, daß man einen Grund sucht, das Neidobjekt wegzuschieben oder gar zu vernichten – der Übergang dazu liegt in der Entwertung der zunächst positiv be-

<sup>3</sup> Die Trias der Abschnittsüberschrift stammt wie »Maske der Scham« von Wurmser (1993, S. 170).

werteten Merkmale: Hinterlist, Verschlagenheit und Geldgier z. B. Die moralisierende Haltung gegenüber dem Neid (Wurmser 1987, S. 171) zwingt, ihn zu verleugnen und zu unterdrücken, während die Verachtung kollektiv gebilligt wird. Damit kann sich der Neid unbewußt destruktiv auswirken.

Beschämt oder verachtet zu werden kann nicht nur in Depression und Rückzug führen, sondern auch in die sogenannte »Scham-Wut-Schleife« – »... und Kain ergrimte« – (Krause 2001, S. 939, 943; Kapfhammer 2001, S. 488). Um die Selbstachtung zu bewahren, ist Wut hilfreich, einen Gegenangriff zu führen. Häufig mündet solche Wut in einen Gewaltakt, der einen kurzfristigen Triumph im Beweis der eigenen Handlungsfähigkeit und der Unterwerfung des Opfers bedeutet (wobei dieses häufig nicht mit dem Verursacher der Beschämung identisch ist). Triumph kehrt Scham ins Gegenteil (Krause 2001, S. 951). Klingt der »Wuttausch« ab, wird der erlittene Kontrollverlust abermals als beschämend erlebt, und die darüber entfachte Wut führt in die nächste Gewalttat. Scham ist im Verhältnis zum Ärger der »toxischere« Affekt (S. 947), auch deswegen, weil Scham die ganze Person erfaßt, während Schuld sich auf eine Fehlhandlung bezieht. Deswegen kann Beschämung zu »gebrochenem Geist« führen – eine Unfähigkeit, Selbstachtung und Selbstwertgefühl wiederzugewinnen (Nussbaum 2004, S. 237, Julia Anna zitierend).

#### *Produktion und Verwertung des Rohmaterials*

##### *Soziale Transaktionen: Enteignung und Aneignung sozialen Kapitals*

Eine stabile gesellschaftliche Ordnung sorgt für gesicherte Positionen – für Herren, Knechte und Parias, für Geachtete, Mißachtete und Verachtete. Gesichert werden diese Positionen durch Vererbung, wobei die genetische die geringste Rolle spielt. Das jenseits der Bildungsinstitutionen angeeignete kulturelle und soziale Kapital bestimmt den Zutritt zu leitenden Positionen. Damit entsteht ein gefestigtes Statussystem mit der Folge, daß Sozialscham dominant wird (Neckel 1991, S. 252 u. passim) – ein Vorgang, der durch das Absterben der Ehrdelikte verdeckt wird, denn diese waren statusbezogen.

Mit wachsender Ungleichheit nimmt das Bemühen um Rechtfertigung bei den Besitzenden zu. Zugleich wächst das Interesse an Strategien gegen gesellschaftlich-politische Strömungen für mehr Gleichheit. Verächtlichmachen, wenn erfolgreich, sorgt für eine Vergrößerung sozialer Distanz. Die Herabsetzung des anderen nimmt ihm soziales Kapital, re-

duziert den Wettbewerb um begehrte Plätze, weil es ihn mehr oder minder aus dem Rennen wirft, ihm die Zulassung entzieht. Zugleich ist seine gefühlsmäßige Verfassung geschwächt, was ihn im Rennen behindert, während der Verächtlichmachende sich besser fühlen darf und unbeschwerter rennen kann. Indem Kategorien für Verachtete etabliert werden, wird die gesellschaftliche Struktur verändert, dauerhafte Positionen geschaffen, auf die man Individuen versetzen kann.

Nun könnte man sagen: was den einen an Achtung verloren geht, gewinnen die anderen – ein *Nullsummenspiel*. Oder: bei wachsender Ungleichheit, die durch Verachtungsstrategien stabilisiert wird, blüht die Wirtschaft, und damit geht es allen, auch den Verachteten, am Ende besser – eine *Win-Win-Situation*. Die verfügbaren Daten lassen jedoch den Schluß zu, daß selbst bei Erhöhung des absoluten Reichtums für die »Verachteten« es diesen schlechter geht: erlebte und ausgeübte Gewalt, früher Tod, Krankheiten. Außerdem leidet die Lebensqualität für alle, weil der »Gemeinsinn« erodiert. Eine *Loose-Loose-Situation*.

#### *Kollektive Abwehrvorgänge*

Großgruppen stellen Individuen vor besondere Herausforderungen. Die Bewältigung der Komplexität solcher Gruppen wird erleichtert, wenn man diejenigen, die nicht zur Gruppenideologie passen, aussondern und sich infolge von Verachtung aggressiv gegen sie wenden kann (Ciompi 1997, S. 39, 237). Anders als im Familien-, Sippen- oder Kleingruppenzusammenhang mit persönlicher Kenntnis und Erfahrung mit einem Individuum kann unter den Bedingungen der Großgruppe primäre Verachtung nur der Ausnahmefall sein – mit anderen Worten, die Abwehrfunktion tritt in den Vordergrund und mangels persönlicher Begegnung fehlt es an korrigierenden oder kompensierenden Erfahrungen, die eine Legierung von »Liebe und Aggression« ermöglichen würden.

#### *Die ursprüngliche Produktion*

##### *Einen Chor bilden*

Um Verachtung gesellschaftlich etablieren zu können, muß man Menschen sammeln, die gemeinsam Verachtung gegen ein Aggregat von Individuen ausdrücken.

*Geeignetes Liedgut beschaffen*

Die Lieder dieses Chores müssen Kollektive von Verächteten bezeichnen, deren Angehörige erstens leicht identifizierbar sein müssen, jedenfalls erleichtert das den Vorgang. Hautfarbe ist besonders geeignet und wird immer wieder gerne verwendet.

Zweitens muß das Lied ein Konzept, eine Theorie über die Angehörigen dieses Kollektivs transportieren, die diesen standardisierte Ekel-/Verachtungsmerkmale zuschreibt. Die Grundkonzeption ist dabei »alle x sind y, z ...«. Ausnahmen schon im voraus zu konzidieren immunisiert gegen gegenläufige Erfahrungen – »ich habe ja gesagt, es gibt Ausnahmen.«

Außerdem kann man ein einzelnes, zeitlich oder das Verhalten nur partiell kennzeichnendes Merkmal zu einem überdauernden und nachhaltigen machen: der Kriminelle, der Mörder, der Irre, der Schizophrene. Die so identifizierten Individuen werden damit zu Verachtungsadressaten. Notabene: Das Gesetz bezieht Schuld und Schuldfähigkeit auf den Moment der Tat (vgl. § 20), und allein die Tat ist Basis der Verurteilung.

Die Verachtungs-Politik wird um so besser, je unveränderlicher die jeweiligen Merkmale sind. Als biologisch behauptete eignen sich besonders, aber auch die Annahme einer erworbenen Andersartigkeit (»Ungläubige«) oder Lernunfähigkeit kann genügen, um die Unverbesserlichkeit oder Unheilbarkeit glauben zu machen. Schließlich sollten diese Konzepte Abgründe und Mauern schaffen, die keine Rückkehr zulassen und anstelle gradueller Abstufungen »schwarz-weiß«-Trennungen setzen (Duncan 1996, S. 186; Wurmser 1987, S. 327; Vinnai 1999, 2000). Vom Scharfrichter berührt worden zu sein war ein Makel. Auch derjenige, dessen Unschuld festgestellt wurde, wurde, wenn er gefoltert worden war, der Stadt verwiesen (van Dülmen 1985, S. 33; zur Verachtung des Henkers auch Devereux 1970, S. 167). Das ist ähnlich perfide wie die Steinigung einer vergewaltigten Frau oder die Annahme, Kinder seien durch sexuelle Erfahrungen geschändet.

Was Verachtung von Mißachtung, Verächtlichmachen von einer Kränkung der Ehre unterscheidet, ist die Qualität eines Attributs als unmenschlich, dauerhaft und unumkehrbar und global. Situativ bezogene Beschimpfungen und verhaltensbezogene Behauptungen deklassieren den in der Ehre gekränkten nicht. Religiöse Momente – AIDS als Strafe Gottes, Reichtum als Zeichen für Auserwähltheit (Haller 2005, S. 152ff.), Reinheit als Asexualität (Nussbaum 2004, S. 87ff.) mit der Folge der Verwechslung von Reinheit und Moral (Pinker 2002, S. 272f.) und Verach-

tung von Ungläubigen (vgl. Webster 1990, S. 15f.) – spielen für diese Art der »Theoriebildung« eine hervorragende Rolle. Schmutz, Schleim, Abschaum als Merkmale sind besonders gut, weil man sich auf fast ubiquitäre Ekelreaktionen verlassen kann. Auch bestimmte Insekten – Schädlinge, Parasiten – oder Krankheiten sind geeignet (Duncan 1996, S. 186).

Bei den üblichen Schimpfwörtern totalitärer Regime für ihre Gegner – miese Ratten, giftige Nattern, tolle Hunde usw. – genügt das Substantiv, um die künftigen Opfer zum Ungeziefer, zum Geschmeiß, zu Schmarotzern zu machen (Ternon 1995, S. 78).

Die Konzepte müssen glaubhaft sein, damit sie übernommen werden. Die Möglichkeiten, die Konzepte zu testen, sollten beschränkt werden. Soziale Segregation (Ghettos, Banlieues, religionsgetrennte Schulen) trägt dazu bei.

Die Funktion dieser Theorien ist es nicht, Verachtung zu erzeugen, sondern den Ausdruck gegenüber den durch die Theorien bezeichneten Objekten zu rechtfertigen, d. h. das Über-Ich, die Entwicklung von Schuldgefühlen zu beeinträchtigen. Regelmäßig würden die Theorien, selbst wenn sie wahr wären, zudem weder die Verachtung noch die daraus resultierenden Handlungen implizieren. Im rechtlichen Kontext: die Schuldfähigkeit wird durch Bereitstellung von Verachtungs-Objekten beeinträchtigt.

*Nutzen für die Chormitglieder bieten: Mitglied zu werden heißt, soziales Kapital zu erwerben*

Das Gefühl, gut und rein zu sein, wird durch das gemeinsame Singen der genannten Lieder verstärkt.

Im Kontext von Verbrechen verknüpft sich Kriminalität mit Schmutz. Das Konzept sorgt damit für eine Trennung von Verbrechen und Schädigung mit der Folge, daß man, solange nur der Kragen weiß ist, andere in großem Umfang schädigen und sich damit brüsten kann, wie bei Versicherungsbetrug, Steuerhinterziehung usw. (Hauptmann 1996, S. 365). Das Gefühl wirkt sich so ökonomisch vorteilhaft aus. Außerdem entsteht die Erlaubnis, in der Verfolgung und Beseitigung der Verachteten Verbrechen zu begehen (Lynchen, Pogrom, Völkermord), und es werden Rechtfertigungen dafür geboten, die einem Schuldgefühle ersparen (Duncan 1996, S. 60). Die Verbrechen können sogar als Beweis dafür dienen, daß man zu den Guten gehört, hat man doch Schädlinge beseitigt (Ternon 1995, S. 79).

Weitere materielle Gewinne entstehen daraus, daß man die Verachte-

ten ausplündern, ausbeuten und vergewaltigen darf (Krause 2001, S. 951); aufgrund der durch Verachtung ausgelösten Demütigung und mangelnden Selbstachtung der Verachteten und deren Angst vor Vernichtung trifft man dabei oft auf wenig Gegenwehr, so daß die Kosten für Beutezüge gering bleiben.

#### *Auf erweiterter Stufenleiter*

Eine Verachtung einschließende Politik gerät in einen Teufelskreis. Indem die Aneignungschancen für jede Art von Kapital positionsabhängig generationenübergreifend gesetzt werden, wächst die gesellschaftliche Ungleichheit. Diese führt bei den relativ Armen zu dauerhafter Herabsetzung und Demütigung (Wurmser u. Gidion 1999, S. 14). Ein geringerer Status ist damit verbunden, mehr warten zu müssen (Schlangen bei der Bundesagentur für Arbeit), mehr kontrolliert zu werden (s. Ehrenreich 2001, S. 213, zur Beraubung der persönlichen Grundrechte, der Selbstachtung durch Drogen- und Persönlichkeitstests, Handtaschenkontrollen u. a.), was zugleich heißt, daß einem mit mehr Mißtrauen begegnet wird und man verstärkt Anweisungen unterworfen ist, in denen gilt: »keine Widerrede«. Zudem muß eine oft als beschämend erlebte Armut offengelegt werden.

Der Streß daraus wird wie körperlicher Schmerz erfahren und hat dieselben Folgen (Wilkinson 2005, S. 285). Wilkinson kann unter Heranziehung von offiziellen Statistiken, repräsentativen Untersuchungen bezüglich Gesundheit, Sterblichkeit, Kriminalität, Gewalt gegen Frauen und gestützt durch eine Reihe früherer Arbeiten zeigen, daß mit wachsender Ungleichheit die Mortalitäts-, Krankheits- und Kriminalitätsraten steigen, weil Status, Stigma und Respekt mit Ungleichheit zusammenhängen (S. 145ff.), wie auch niedriger sozialer Status und herabgesetztes Selbstbewußtsein (S. 155ff.; Sen 2006, 15ff.). Die Ungleichheit in den USA, GB, aber auch Deutschland ist in den letzten 30 Jahren gewachsen (Ehrenreich 2001, S. 217, und für die BRD Afheldt 2001, S. 237).

Der Druck, den eigenen Reichtum zu rechtfertigen, wächst, je weiter die Schere auseinandergeht, und Verachtung tragende Theorien über die Armen sind dazu bestens geeignet (Ehrenreich 2001, S. 217). Der ohnehin schon demütigenden Wirkung der Ungleichheit gesellen sich Demütigungen kraft Verachtung bei.

*Produktionsstätten für Verachtungsbereitschaft: Gewaltverhältnisse*

Es gab geradezu ein Gebot der Gewaltanwendung: wer seinen Sohn liebt, züchtigt ihn. Die Konjunktur der »Härte« im politischen Raum dürfte sich mühelos vom Pater familias ableiten, der seine Kinder und seine Frau »im Griff hat«, der sich durchsetzt, dessen Wille Befehl ist. Wer weich wird, ist Pantoffelheld, impotent, kastriert. Verurteilen, strafen, disziplinieren – das geht alles müheloser, wenn man kein Verständnis entwickelt. Anders gesagt, hier haben erzwungene Anpassung, erzwungenes Wohlverhalten, Gehorsam und komplementär Anordnungs-, Befehlsbefugnisse – »... weil ich es sage« – ihren Platz. Die Entwicklung eines »falschen Selbst«, um das wahre Selbst zu schützen, das dann aber unterentwickelt bleibt, ist eine mögliche Folge. Da bestimmte Eigenarten als schlecht bewertet und nicht ausgedrückt werden dürfen, und zwar auch solche, die das Individuum hoch schätzt, sieht es sich von den Eltern in dem, was ihm wesentlich ist, verleugnet. Wenn man zeigt, wer man ist, wird man verachtet, als Fremdling wahrgenommen und auf Distanz gebracht (Wurmser 1987, S. 293ff.) »Du wirst noch in der Gosse landen«, »Willst du wie die Junkies am Bahnhof enden?« oder »Spiel nicht mit den Schmuttelkindern« (F.J. Degenhardt). Das sind nicht nur Warnungen vor den Folgen, sondern Drohungen mit elterlicher Verachtung. Die innerfamiliäre Erziehung kann auf die gesellschaftlich organisierten Verachtungsmuster zurückgreifen.

Sei es, daß Eltern mit ihrem Belohnungs-/Bestrafungs-/Androhung von Verachtungs-Programm als Vertreter »der Gesellschaft«, der jeweiligen Religionsgemeinschaft oder ethnischen Gruppe auftreten oder für sich selbst Gehorsam verlangen: sie fördern entweder einsichtslose Unterwerfung unter ihren Befehl oder unter die konventionellen Normen des Bezugskollektivs. Zum Abgenötigten gehört oft auch das Schweigen, die Etablierung von Geheimnissen, von Vertraulichem. Solche Geheimhaltungsverpflichtungen schränken insbesondere das Grundrecht der Meinungsfreiheit (Art. 5 GG), aber auch der allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 2 GG) ein.

Soweit Angehörige solcher Institutionen einen Makel aufweisen, geschändet oder stigmatisiert sind, wird Druck ausgeübt, dies geheimzuhalten, selbst wenn das einzelne Mitglied den Wunsch haben mag, die Wahrheit zu sagen. Das mißhandelte oder mißbrauchte Kind kann durch die Mitteilung an Dritte – Lehrerin z. B. – Hilfe erhalten. Damit gewinnt es auch die Chance zu erkennen, daß die angebliche »Schande« oder der Makel – das kann ja auch eine Behinderung sein – keiner ist, daß er bei anderen nicht zum Ausschluß führen muß.

Durch Leugnung von Schwächen, Schmutzigem und Bösem werden diese Schwächen konserviert, ihrer Klassifikation als »Makel« oder »Schande« kann kein wirksamer Widerstand entgegengesetzt werden. Das erhält die Abhängigkeit vom Gewaltinhaber, unterminiert die Autonomiebestrebungen und schafft eine zusätzliche Quelle der Scham. Umgekehrt muß die Angst des Gewaltinhabers vor »Verrat« wachsen, wie auch sein Mißtrauen und sein Bemühen, Abwanderung, Selbsterkenntnis zu verhindern (für eine genaue Untersuchung solcher maligner Systeme s. Fonagy u. Target [2000, S. 968] und den ausführlich beschriebenen Fall »Henrietta« [Fonagy, Gergely, Jurist u. Target 2002, S. 410ff.]). Das von dieser Gruppe entwickelte transgenerative Modell der Persönlichkeitsstörung (S. 351) macht die These der Schaffung von Produktionsstätten für Verachtung und Verachtete zusätzlich plausibel.

#### *Quartiere für Verachtete schaffen*

Ghettos ~~sind~~ wie Gefängnisse und Maßregelvollzugskliniken sind solche Quartiere (Wacquant 2003). Rotlichtviertel und Drogenszene entstehen und werden unterhalten durch Gesetze. Ihre Inszenierung und öffentliche Sichtbarkeit ist kein Effekt des Grau-/Schwarzmarktcharakters. Viele solcher Märkte – illegaler Waffenhandel, Gammelfleisch, Globudent und Steueroasen – existieren diskret und sind nur bedingt lokalisierbar.

#### *IV. Strafjustiz im Rahmen einer Politik der Verachtung*

Daß mit dem Einwandern von Verachtung die Strafjustiz kooperativ-soziale gesellschaftliche Beziehungen und damit das Allgemeinwohl nicht fördert, sondern schädigt, ist nicht zweifelhaft, wenn die Analyse der Politik der Verachtung zutrifft. Die Abweichung vom Gesetz macht die Urteile weniger rechtlich, als es bei Befolgung des Gesetzes der Fall wäre.

#### *Verachtungs-Gesetzgebung und -Rechtsprechung tangiert die Menschenwürde*

Die Rechtsprechung kann durch Gesetzesinterpretation (oder vorgebliche Gesetzesinterpretation) Politik betreiben. Einsehbar ist, daß nur eine Politik betrieben werden darf, die Urteile hervorbringt, die rechtlicher, eher mit der Verfassung vereinbar sind als bei wortlautgetreuer Gesetzesbefolgung.

Ich beschränke mich auf das Argument aus Art. 1 Abs. 1 GG. Verachtung tangiert die Menschenwürde. Die Unantastbarkeit der Menschenwürde ist auch eine Antwort auf »den menschlichen Makel« (Roth 2000, S. 271f.): jede(r) ist auf irgendeine Art, an irgendeiner Stelle »mangelhaft«, der Körper anfällig und hinfällig. Menschenwürde anerkennt dies mit der normativen Konsequenz, daß kein denkbarer möglicher Makel die Menschenwürde aufhebt. Deswegen ist die Menschenwürde für alle Menschen gleich, macht nicht vor Grenzen halt, ist universell und bedarf keines Akts der Anerkennung, verbietet ihn geradezu (Haller 2005, S. 65). Vor Kant war Würde an mindestens behauptete Qualitäten gebunden. Die Menschenwürde achten heißt: im Angesicht und Anerkenntnis des Makels und nicht seiner Verleugnung. Wenn Žižek (1999, S. 36) schreibt, Achtung sei letztlich immer Achtung vor der Kastration (des Anderen), um sodann die Erschießung [immerhin eine ehrenhafte Hinrichtungsart] des Mörders in Hegelscher Manier als Ausdruck von Achtung als frei verantwortlich Handelnder zu behaupten (S. 37), leugnet er den Makel. Menschenwürde und Achtung müssen unterschieden werden.

*Fähig werden, die Menschenwürde nicht anzutasten, setzt Spielraum für den Ausdruck von Mißbilligung voraus*

Die Fähigkeit, die Menschenwürde des anderen nicht anzutasten, ist nicht selbstverständlich. Sie wächst durch die Anerkennung und Integration der eigenen Hinfalligkeit, übelriechender, bakteriell oder viral verseuchter Ausscheidungen und Auswürfe (Nussbaum 2004, S. 113), der eigenen mörderischen, gierigen Impulse, der Affekte der Wut, des Hasses, der Tendenzen, sich gehenzulassen, durch die Fähigkeit, mit alledem in der Phantasie (und alledem, was im Übergangsraum möglich ist) (Winnicott 1988, S. 101) umzugehen – dann werde ich sicherer, daß ich mit alledem leben kann, ohne es in Vorstellungen, Pläne und Handlungen umsetzen zu müssen. Dieser Lernprozeß setzt aber auch voraus, daß es in der Kindheit reale Gelegenheiten gab, »die Selbstkontrolle auf Urlaub zu schicken« und seinem Haß tatsächlich Ausdruck zu verleihen und so die Erfahrung zu machen, daß Haß die Beziehung nicht zerstören muß (Winnicott 1984, S. 73; 1988, S. 89). In diesem Zusammenhang ist zu betonen, daß Winnicott die politischen Dimensionen mitgedacht hat: sowohl was die Frage der »fördernden Umwelt« angeht als auch die der Berücksichtigung unbewußter oder unterdrückter affektiver Vorgänge (1984, S. 148; 1988, S. 101).

Daraus folgt: Es ist staatliche Aufgabe, den Bürger vor Beschämung zu

schützen, insbesondere auch dadurch, daß eine »fördernde Umwelt« geschaffen wird (Nussbaum 2004, S. 280).

Eine solche Umwelt setzt nicht nur für Kinder Spielraum für Kritik und Anerkennung, Achtung und Mißbilligung voraus. Mängel, fehlende Eignung, fehlende Kompetenz feststellen, mißbilligen, was jemand, gerade auch eine Autorität, tut und jemandem meine Achtung entziehen, jemanden beurteilen oder verurteilen kann ich besser, wenn ich einigermaßen sicher sein, daß ich ihn nicht verachten werde, jedenfalls dieser Verachtung keinen Ausdruck verleihen muß. Wir brauchen im sozialen Raum Platz für den Ausdruck von Gefühlen, und zwar auch für den momentan »überschießenden«. Oft muß der Raum für Kritik erst durch Beleidigungen aufgeschlossen werden, durch Bissigkeit, Sarkasmus, Ironie und Zynismus in Worten, Bildern und Gesten. Rechtlich wird das durch die Meinungsfreiheit (Art. 5 GG) gewährleistet. Verächtlichmachen und Verleumden allerdings sind wegen ihrer immer destruktiven Wirkungen nicht zu rechtfertigen.

*Ein »Hoch« auf die niedrigen Beweggründe und eine Warnung vor dem Heiligenschein um Tabus*

So gesehen sind die »niedrigen Beweggründe« einer erneuten Betrachtung wert. Die Verachtung muß die Integration der »gemeinsten« Gefühle und Triebimpulse hemmen. Es kommt hinzu, daß Neid ein wesentlicher Ungleichheitsmelder ist, Rachegefühle eine Verletzung auch des Selbstwertgefühls signalisieren und einen dieses wiederaufrichtenden »Gegenschlag« in Gang setzen und Eifersucht das Signal für eine Verlustgefahr ist, die durch einen Rivalen droht.

Neidfreiheit zählt im Kontext eines Modells der gerechten Verteilung auch zu einem fundamentalen Kriterium einer gerechten Lösung (Brams u. Taylor 1996; Fabricius u. Fabricius-Brand 2007). Ein »Gegenschlag« ist für Entstehung und Erhalt einer kooperativen Beziehung im Falle des »Betruges« konstitutiv. Und Eifersucht kann die Bemühungen um die Person, die sich zu trennen droht, vervielfachen. Es sind nicht die Gefühle, die destruktiv wirken, sondern vermittelt über Motivationsbildungen, bei denen sie mit anderen Gefühlen und Wahrnehmungen zusammentreffen, die dann resultierenden Handlungen. Gerade wenn die »niedrigen Beweggründe« geleugnet und verdrängt werden, machen sie sich hinterrücks, und wenn das Individuum unter Druck gerät, »breit«. Gedankenfreiheit – die Gefühlsfreiheit notwendig mit einschließt – senkt das Risiko destruktiver Handlungen.

Trifft das zu, so ist die Gloriole um Tabus, sei es das Tötungs- oder Inzesttabu, zu entfernen. Ein Tabubruch kann »in Gedanken, Worten und Taten« geschehen (Fabricius 2003). Wenn die inzestuösen und mörderischen Phantasien keinen Ort finden, an dem sie ausgedrückt und verhandelt werden können, gelingt die Bewältigung des Ödipus-Komplexes nicht. Notwendig zu sagen, daß auch Eltern solche Tendenzen haben, oder allgemeiner: Erwachsene, und daß die Verachtung gegen die Kinderschänder wie gegen die Kinder, die von Erwachsenen sexuell angegriffen wurden, sich aus der Tabuisierung inzestuöser Phantasien Erwachsener speist. Die Phantasien sind ubiquitär, aber werden unter dem Verachtungsdruck verdrängt; und bei Individuen, bei denen die Verdrängung nicht »hält«, machen sich die Phantasien breit, werden aber unter dem sozialen Druck nicht kommuniziert. Das Individuum kann dann zu Vorstellung und Tat übergehen.

#### *Warum beteiligen sich Akteure aus der Justiz an einer Politik der Verachtung?*

Solch breit angelegte Tendenzen sind nicht auf individuelle Neurosen der Akteure zurückzuführen. Vielmehr sind die institutionellen und organisatorischen Bedingungen Hand in Hand mit der Ausbildung zu verdächtigen.

Hierarchie, Beförderungskriterien, Prüfungssystem und eine strukturell angelegte Überforderung, die nicht diskutabel sind, geben die Rezepte. Das Leiden wird verringert, weil die Machtposition eine effiziente Externalisierung auf die Verachteten erlaubt, aber es bleibt Leiden zurück. Nicht verurteilt, nicht beschämt werden, klären können statt beschuldigt werden (Schmalohr 1995), verstanden werden: Wünsche und Sehnsüchte, die Juristinnen und Juristen nicht verlieren.

#### *Was tun?*

Respekt für Geist erzeugt Respekt für das Selbst, Respekt für den anderen und letztlich Respekt für die menschliche Gemeinschaft. Es ist dieser Respekt, der das therapeutische Unterfangen antreibt und organisiert und mit größter Klarheit aus unserem psychologischen Erbe spricht (Fonagy ely, Jurist u. Target 2002, S. 371).

Wenn Fonagy et al. Recht haben, so hat das »rechtliche Unterfangen«, Menschenwürde als Leitwert zu etablieren, ein dem therapeutischen vergleichbares Ziel. Der professionelle Jurist wird in Gesetzen die Ausdrucksmöglichkeiten für Verachtung erkennen und sie ungenutzt lassen, er wird in den eigenen Interpretationen wie denen anderer nach Aus-

druck mangelnden Respekts suchen und sie beseitigen. Er wird in der Öffentlichkeit gegen die Verächtlichmachung streiten. Wir sind von einer derartigen Professionalisierung noch ein gutes Stück entfernt. Die Psychoanalyse kann helfen, diese Entfernung zu verringern (Fabricius 1996).

Anschrift des Verf.: Prof. Dr. Dirk Fabricius, Fachbereich Rechtswissenschaft der Johann Wolfgang Goethe-Universität, Senckenberganlage 31/33, Postfach 17, 60054 Frankfurt/M. E-Mail: Fabricius@jur.uni-frankfurt.de

#### BIBLIOGRAPHIE

- Afeldt, H. (2001): Nachwort. In: B. Ehrenreich (2001).
- Basaglia, F., M. Foucault u. R. Castel. R. (1975): Befriedungsverbrechen. Über die Dienstbarkeit der Intellektuellen. Übers. C. Honegger et al. Frankfurt/M. (EVA) 1980.
- Baurmann, M. (1983): Sexualität, Gewalt und psychische Folgen. 2. Aufl. Wiesbaden (BKA) 1996.
- Bischof, N. (1996): Untersuchungen zur Systemanalyse der sozialen Motivation. IV: Die Spielarten des Lächelns und das Problem der motivationalen Sollwertanpassung. *Z Psychol* 204, 1–40.
- Bourdieu, P. (1972): Entwurf einer Theorie der Praxis auf der ethnologischen Grundlage der kabyrischen Gesellschaft. Übers. C. Pialoux u. B. Schwibs. Frankfurt/M. (Suhrkamp) 1976.
- Brams, S.J., u. A.D. Taylor (1996): Fair Division: From Cake-Cutting to Dispute Resolution. Cambridge (Cambridge UP).
- Braunack, A.-E. (1974): Allgemeine Kriminologie. Reinbek b. Hamburg (Rowohlt).
- Buss, D.M. (1999): Evolutionäre Psychologie. Übers. U. Hoffrage. 2., aktualis. Aufl. München (Pearson-Studium) 2004.
- Ciampi, L. (1997): Die emotionalen Grundlagen des Denkens. Entwurf einer fraktalen Affektlogik. Göttingen (Vandenhoeck & Ruprecht).
- Damasio, A. (1999): Ich fühle, also bin ich. Übers. H. Kober. 3. Aufl. München (List) 2002.
- Darwin, C. (1872): Der Ausdruck der Gemütsbewegungen bei dem Menschen und den Tieren. Kritische Edition, Einl., Nachw. u. Kommentar v. P. Ekman. Übers. J.V. Carus u. U. Enderwitz. Frankfurt/M. (Eichborn) 2000.
- Devereux, G. (1970): Normal und Anormal. Aufsätze zur allgemeinen Ethnopsychiatrie. Übers. N.T. Lindquist. Frankfurt/M. (Suhrkamp) 1974.
- Duncan, M.G. (1996): Romantic Outlaws, Beloved Prisons. The Unconscious Meanings of Crime and Punishment. New York, London (New York UP).
- Duncker, H. (2006): Zur destruktiven Seite des Narzißmus. In: H. Duncker, M. Koller u. K. Foerster (Hg.): Forensische Psychiatrie. Entwicklungen und Perspektiven. Ulrich Venzlaff zum 85. Geburtstag. Lengerich (Pabst Science), 105–127.
- Ehrenreich, B. (2001): Arbeit poor. Unterwegs in der Dienstleistungsgesellschaft. Übers. N. Kadritzke. München (Kunstmann).
- Eidenmüller, H. (1995): Effizienz als Rechtsprinzip. Möglichkeiten und Grenzen der ökonomischen Analyse des Rechts. Tübingen (Mohr).
- Eissler, K.R. (1975): Todestrieb, Ambivalenz, Narzißmus. München (Kindler) 1980.
- Erdheim, M. (1982): Die gesellschaftliche Produktion von Unbewußtheit. Eine Einführung in den ethnopsychanalytischen Prozeß. Frankfurt/M. (Suhrkamp).
- Fabricius, D. (1996): Selbst-Gerechtigkeit. Zum Verhältnis von Juristenpersönlichkeit, Urteilsrichtigkeit und »effektiver Strafrechtspflege«. Baden-Baden (Nomos).

- (2003): Der Begriff des Tabus. Funktion, Entstehung und Auflösung individueller und kollektiver Tabus. In: O. Depenheuer (Hg.): *Recht und Tabu*. Wiesbaden (Westdeutscher Verlag), 27–59.
- , u. M. Fabricius-Brand (2007): Mehr Fairness und Gerechtigkeit in familienrechtlichen Verfahren mit »win-win«? *Zeitschrift für Konfliktmanagement* 20 (2), 58–62, u. (?), 84–87.
- Fonagy, P., u. M. Target (2000): Mit der Realität spielen. Zur Doppelgesichtigkeit psychischer Realität von Borderline-Patienten. *Psyche – Z Psychoanal* 55, 2001, 961–995.
- , G. Gergely, E.L. Jurist u. M. Target (2002): Affektregulierung, Mentalisierung und die Entwicklung des Selbst. Übers. E. Vorspohl. Stuttgart (Klett-Cotta) 2004.
- French, D., u. L. Lee (1988): *Kurtisane. Mein Leben als Prostituierte*. Übers. H. Bilitewski. Hamburg (Galgenberg) 1992.
- Gottman, J. M. (1994): *What Predicts Divorce*. Hove and London (Erlbaum).
- Haller, G. (2005): *Politik der Götter. Europa und der neue Fundamentalismus*. Berlin, Weimar (Aufbau-Verlag).
- Hartwig, K.H., u. I. Pies (1995): *Rationale Drogenpolitik in der Demokratie. Wirtschaftswissenschaftliche und wirtschaftsethische Perspektiven einer Heroingabe*. Tübingen (Mohr).
- Hauptmann, W. (1996): Kriminologie und Ethik evolutionär gesehen. In: R. Riedl u. M. Delpos (Hg.): *Die evolutionäre Erkenntnistheorie im Spiegel der Wissenschaften*. Wien (WUV-Universitätsverlag), 364–373.
- Heim, R. (1992): Fremdenhaß und Reinheit – die Aktualität einer Illusion. *Sozialpsychologische und psychoanalytische Überlegungen*. *Psyche – Z Psychoanal* 46, 710–729.
- Heine, G. (1988): Tötung aus »niedrigen Beweggründen«. Eine erfahrungswissenschaftlich-strafrechtsdogmatische Untersuchung zur Motivgeneralklausel bei Mord. Berlin (Duncker & Humblot).
- Hommers, M., u. W. Hommers (1997): Perspektiven der rechtspsychologischen Diagnostik und Forschung zur Gewalt in der Familie. In: M. Gruter u. M. Rehbinder (Hg.): *Gewalt in der Kleingruppe und das Recht*. Festschrift für Martin Usteri. Bern (Stämpfli), 195–236.
- Kapfhammer, H.P. (2001): Psychodynamische Aspekte der Paranoia. Ein psychoanalytischer Beitrag zum Verständnis paranoider Persönlichkeiten. *Psyche – Z Psychoanal* 55, 435–503.
- Köhler, M. (1992): Freiheitliches Rechtsprinzip und Betäubungsmittelstrafrecht. *ZStW* 104, 3–64.
- Krause, R. (1992): Die Zweierbeziehung als Grundlage der psychoanalytischen Therapie. *Psyche – Z Psychoanal* 46, 588–612.
- (2001): Affektpsychologische Überlegungen zur menschlichen Destruktivität. *Psyche – Z Psychoanal* 55, 934–960.
- Kurz, V. (2002): Prostitution und Sittenwidrigkeit. *Gewerbe-Archiv* 48, 142–144.
- Neckel, S. (1991): *Status und Scham. Zur symbolischen Produktion sozialer Ungleichheit*. Frankfurt/M., New York (Campus).
- Nussbaum, M.C. (2004): *Hiding from Humanity. Disgust, Shame, and the Law*. Princeton/NJ (Princeton UP).
- Panksepp, J. (1998): *Affective Neuroscience. The Foundations of Human and Animal Emotions*. New York, Oxford (Oxford UP).
- Pinker, S. (2002): *The Blank Slate – The Modern Denial of Human Nature*. New York (Viking).
- Quensel, S. (1982): *Drogenelend. Cannabis, Heroin, Methadon: Für eine neue Drogenpolitik*. Frankfurt/M., New York (Campus).
- Rautenberg, E.C. (2002): Prostitution: Das Ende der Heuchelei ist gekommen! *Neue juristische Wochenschrift* 55, 650–652.
- Roth, P. (2000): *Der menschliche Makel*. Übers. D. van Gunsteren. Reinbek b. Hamburg (Rowohlt) 2003.

- Schmalohr, E. (1995): Klären statt beschuldigen. Beratungspsychologie für Eltern, Kinder und Lehrer. Stuttgart (Klett-Cotta).
- Schönke, A., u. H. Schröder (Hg.) (2001): Strafgesetzbuch – Kommentar. 26. Aufl., neubearb. Aufl. München (Beck).
- Schore, A.N. (1994): Affect Regulation and the Origin of the Self: The Neurobiology of Emotional Development. Hillsdale/NJ (Erlbaum).
- Sen, A.K. (2006): Die Identitätsfalle. Warum es keinen Krieg der Kulturen gibt. Übers. F. Griese. München (Beck) 2007.
- Stock, J., u. A. Kreuzer (1996): Drogen und Polizei. Eine kriminologische Untersuchung polizeilicher Rechtsanwendung. Bonn (Forum-Verlag Godesberg).
- Ternon, Y. (1995): Der verbrecherische Staat: Völkermord im 20. Jahrhundert. Übers. C. Langendorf. Hamburg (Hamburger Edition) 1996.
- van Dülmen, R. (1985): Theater des Schreckens. Gerichtspraxis und Strafrituale in der frühen Neuzeit. 2. Aufl. München (Beck) 1988.
- Vinnai, G. (1999): Welche Gesellschaften können noch Friedfertigkeit stiften? Frankfurter Rundschau, 23. 10. 1999, S. 20.
- (2000): Vom Blut der Feinde Christi färbt sich das Meer rot. Begünstigt das Christentum die Gewalt? Frankfurter Rundschau, 1. 4. 2000, S. 9.
- Wacquant, L. (2003): Von der Sklaverei zur Masseneinkerkerung. *Das Argument* 45 (252), 529–545.
- Webster, R. (1990): Erben des Hasses. Die Rushdie-Affäre und ihre Folgen. Übers. I. Rumler. München (Knesebeck) 1992.
- Wesel, U. (1997): Geschichte des Rechts. Von den Frühformen bis zum Vertrag von Maastricht. München (Beck).
- Wilkinson, R.G. (2005): The Impact of Inequality. How to Make Sick Societies Healthier. London (Routledge).
- Winnicott, D.W. (1984): Aggression. Versagen der Umwelt und antisoziale Tendenz. Übers. U. Goldacker-Pohlmann. Stuttgart (Klett-Cotta) 1988.
- (1988): Die menschliche Natur. Übers. E. Vorspohl. Stuttgart (Klett-Cotta) 1994.
- Wirth, H.-J. (2001): Fremdenhaß und Gewalt als familiäre und psychosoziale Krankheit. *Psyche – Z Psychoanal* 55, 1217–1244.
- Wurmser, L. (1978): Die verborgene Dimension. Psychodynamik des Drogenzwangs. Übers. U. Boldt. Göttingen (Vandenhoeck & Ruprecht).
- (1981): Die Maske der Scham. Übers. U. Dallmeyer. Berlin (Springer) 1993.
- (1987): Flucht vor dem Gewissen. Analyse von Über-Ich und Abwehr bei schweren Neurosen. Berlin (Springer).
- , u. H. Gidion (1999): Die eigenen verborgensten Dunkelgänge. Narrative, psychische und historische Wahrheit in der Weltliteratur. Göttingen (Vandenhoeck & Ruprecht).
- Žižek, S. (1999): Liebe deinen Nächsten? Nein, danke! Die Sackgasse des Sozialen in der Postmoderne. Übers. N.G. Schneider. Berlin (Verlag Volk und Welt).